

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 43

Sonnabend, den 2. Juni

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 300,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsiebzigster Jahrgang.

Insertate

werden mit 60,00 Mk. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Höchstpreise für Mehl und Brot aus der Getreidenlage.

In Abänderung der bisherigen Bekannt-  
machungen wird gemäß § 35 des Gesetzes über  
die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der  
Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. 537) der  
Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende  
Mehl und Brot, wie folgt, festgesetzt:

#### 1. Roggenmehl:

- a) bei Abgabe von mehr als einem Zentner für  
den Zentner 53 000,— M.,  
b) bei Abgabe von einem Zentner  
und darunter für das Pfund 600,— M.,

#### 2. Weizenmehl:

- a) bei Abgabe von mehr als einem  
Zentner für den Zentner 58 000,— M.,  
b) bei Abgabe von einem Zentner  
und darunter für das Pfund 650,— M.

Die Höchstpreise zu a) gelten für die Liefe-  
rungen frei Lager des Kommunalverbandes und  
frei Haus des Bäckers oder Händlers am Orte  
des Lieferers, sowie frei nächster Bahnstation am  
Orte des Empfängers.

Die Höchstpreise zu b) gelten ab Verkaufs-  
stelle.

3. Für ein Roggenbrot im Gewichte von 1900  
Gramm (3 Pfund und 400 Gramm)  
auf 1950,— M.,  
4. für eine Weizensemmel im Ge-  
wicht von 50 Gramm auf 65,— M.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Juni  
1923 in Kraft. Zuwiderhandlungen sind strafbar.  
Belgard, den 1. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

### Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren  
Landjäger ersuche ich nochmals darauf zu achten,  
daß die Erlaubnisscheine für den Großhandel mit  
Lebens- und Futtermitteln mit dem Lichtbild  
des Inhabers versehen sind. Wo dies nicht der  
Fall ist, sind die Inhaber aufzufordern, ihre Er-  
laubnisscheine mit einem unaufgezogenen Licht-

bild sofort zum Auskleben und Abstempeln in  
meinem Geschäftszimmer vorzulegen.

Belgard, den 3. Juni 1923.

Der Landrai.  
Handels-erlaubnisstelle.

### Zuckerabgabe.

Im Monat Juni sind die Zuckerkartenab-  
schnitte Juni A und Juni B mit je 1 Pfund Zucker  
zu beliefern.

Der Sonderabschnitt I der Zuckerkarte ist sofort  
mit 1 Pfund Einmachezucker zu beliefern.

Belgard, den 3. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Janzen, Landrat.

### Warnung vor Preistreiberei.

Die strengen Strafvorschriften gegen Preistreiberei  
sind durch das Notgesetz noch weiter verschärft worden.  
Zugleich ist dafür gesorgt worden, daß jeder Fall der  
Preistreiberei rücksichtslos zur Ahndung gebracht wird.

Der Preistreiberei macht sich schuldig:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise  
fordert oder sich oder einem anderen gewähren  
oder versprechen läßt, die einen übermäßigen Ge-  
winn enthalten (Preiswucher);
2. wer für die Vermittlung von Geschäften über Ge-  
genstände des täglichen Bedarfs übermäßig hohe  
Vergütungen fordert oder sich oder einem ande-  
ren gewähren oder versprechen läßt (Provisions-  
wucher);
3. wer mit Gegenständen des täglichen Bedarfs Ket-  
tenhandel treibt;
4. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur  
Veräußerung bestimmt sind, zurückhält, um später  
einen übermäßigen Gewinn zu erzielen (Waren-  
zurückhaltung);
5. wer durch unlautere Machenschaften die Preise  
für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu steigern  
oder hochzuhalten sucht.

Strafbar sind auch die Verabredung einer Preis-  
treiberei sowie die Verleitung und das Erbieten zur  
Preistreiberei.





Die Strafen für Preistreiberei sind Gefängnis und hohe Geldstrafen. Für besonders schwere Fälle und im Rückfall ist Zuchthaus, in besonders schweren Fällen überdies Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht.

Jedes Verschleiben lebenswichtiger Gegenstände ins Ausland ist mit Zuchthaus und unbeschränkter Geldstrafe bedroht.

Neben diesen Hauptstrafen sind für Preistreiberei und Verschleiben nach dem Ausland vorgesehen:

1. die Einziehung des wucherischen Gewinns, und zwar auch dann, wenn er an einen anderen verschoben oder auf einen Erben übergegangen ist;
2. Entziehung der Handels Erlaubnis oder Unterfagung des Handels;
3. Ehrverlust;
4. Polizeiaufsicht;
5. die öffentliche Bekanntmachung des Urteils, insbesondere durch Anschlag im Geschäftsraum des Täters;
6. für Ausländer die Ausweisung aus dem Reichsgebiet.

Die Aburteilung der Preistreiberei ist in erster Reihe den Wuchergerichten zugewiesen. Das Verfahren vor den Wuchergerichten ist so geordnet, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen kann. Die Strafvollstreckungsbehörden sind angewiesen, Strafen wegen Preistreiberei so schnell als möglich zum Vollzuge zu bringen.

Belgard, den 28. Mai 1923.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.  
Landrat.

**Lebensmittelabmelde Scheine für Ruhrkinder, Flüchtlinge und Ausgewiesene.**

Auch die im Kreise Belgard untergebrachten Ruhrkinder sowie die Flüchtlinge und Ausgewiesenen aus dem besetzten Gebiet müssen derjenigen Ortsbehörde, in deren Bezirk sie aufgenommen worden sind, einen Lebensmittelabmelde Schein ihres bisherigen Aufenthaltsorts vorlegen, da nach den bestehenden Bestimmungen die Ortsbehörden den Zugezogenen nur gegen Vorlegung eines Lebensmittelabmelde Scheins die zustehenden Brot- und Zuckerarten verabfolgen dürfen. Die Ortsbehörden ersuche ich, dies zu beachten und darauf zu halten, daß von den in ihren Bezirken aufgenommenen Personen die Lebensmittelabmelde Scheine abgegeben werden. Wenn diese Scheine nicht gleich beim Zugang vorgelegt werden können, dann ersuche ich die Ortsbehörden, dafür zu sorgen, daß der Lebensmittelabmelde Schein nachträglich von dem bisherigen Wohnort des Zugezogenen eingefordert wird. Sämtliche Lebensmittelabmelde Scheine von den im Kreise Belgard untergebrachten Ruhrkindern usw. sind mir zu den festgesetzten Terminen, das erstmalig bis zum 5. Juni d. J., einzusenden.

Belgard, den 31. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Janzen, Landrat.

**Metalkauf.**

Nach Artikel III des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923 (RGBl. S. 254 55) sind die im Rahmen des § 137 des Landesverwaltungs Gesetzes vorgesehenen Strafmaße auf das Eintrauensfache erhöht. Hiernach erhöht sich das in der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten in Stuttgart vom 10. März 1923, betr. Anlauf von Edelmetallen (abgedruckt im Kreisblatt 1923 Stück 32) bemessene Höchststrafmaß für jeden Fall der Zuwiderhandlung von 600 Mark auf 60 000 M.

Die Ortspolizeibehörden können Bestrafungen bis zu 30 000 Mark aussprechen.

Belgard, den 31. Mai 1923.

Der Landrat.

**Ziegenbodföhrung.**

Die diesjährige Föhrung wird in der ersten Hälfte des Juli stattfinden. Alle Personen, die im Besitze von Ziegenböden sind, ersuche ich, die Anmeldung zur ordent-

lichen Föhrung bis spätestens 15. Juni bei mir einzureichen. Bei der Anmeldung sind Alter, Farben, Abzeichen und Abstammung der vorzustellenden Tiere anzugeben.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß sowohl die Besitzer eines ungeföhrten Ziegenbodes, der diesen decken läßt, wie auch derjenige, der eine Ziege von einem ungeföhrten Bod decken läßt, sich strafbar macht.

Die im Jahre 1922 angeföhrten Tiere müssen jetzt wieder vorge stellt werden, da die Föhrung nur auf 1 Jahr erfolgt.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingewiesenen bringen und für rechtzeitige An meldung Sorge tragen.

Belgard, den 31. Mai 1923.

Der Landrat.

**Betrifft: „Zeitschrift für das Standesamtswesen“.**

Von dem Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands zu Berlin ist eine „Zeitschrift für das Standesamtswesen“ herausgegeben, die bei jeder Postanstalt zum Preise von 3. Rt. 500 Mark pro Monat bezogen werden kann.

Diese Zeitschrift ist das einzige Organ auf diesem Gebiete. Der Standesbeamte hat nur durch sie die Möglichkeit, sich über laufende Rechtsfragen, insbesondere über die ständig neu auftauchenden Änderungen auf dem Gebiet des Ausländerrechts zu unterrichten. Die Kosten für die Haltung der Zeitschrift gehören nach übereinstimmender Kommentierung des § 8 des Personenstands Gesetzes zu den sächlichen Kosten, die von den Gemeinden zu tragen sind.

Ich ersuche die Herren ländlichen Standesbeamten, genannte Zeitschrift von jetzt ab zu halten und die Kosten bei den sächlichen Ausgaben zu verrechnen.

Belgard, den 19. Mai 1923.

Der Landrat.

**Betrifft Naturalleistungen für die Volksschullehrer.**

Ich ersuche die Herren Schulverbandsvorsteher, den für sie zuständigen Herren Amtsvorstehern möglichst schnelligst eine Nachweisung nach nachstehendem Schema einzureichen. Die Spalten 6 und 7 brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Belgard, den 1. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr.	Name des Schulverbandes	Größe der Ländereien a) Acker, b) Wiesen, c) Hütungen	Nr. der Stelleninhaber den Acker pp. selbst	Falls verpachtet, welche Flächen	Ortsüblicher Pachtzins für die Ländereien in Spalte 4	Pachtpreis für die verpachteten Ländereien in Spalte 5	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

**Wf. d. M. d. J. v. 12. 5. 1923 — II G 1603, betr. Durchführung d. Verbots d. Deutschvölkischen Freiheitspartei.**

Nachdem der Staatsgerichtshof auf die Beschwerde der D.V.F.P. gegen meine Verbotsverfügung vom 23. 2. 1923 — II G 963 (MBl. S. 329) das Verfahren bis zur Entscheidung des gegen Hoffbach u. Gen. schwebenden Strafverfahrens ausgesetzt, andererseits aber die rechtliche Zulässigkeit des Verbots einer Partei festgestellt und den Antrag der D.V.F.P., die sofortige Wirksamkeit dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen, abgelehnt hat, bedarf es für die Handhabung meines Verbots in der Praxis der Polizeibehörden einer Abgrenzung seiner Wirksamkeit zu den persönlichen parlamentarischen Rechten der Reichstagsabgeordneten, die



in der verbotenen Partei führend waren. In dieser Hinsicht sind folgende Richtlinien zu beachten:

Aufgelöst ist die vereinsmäßige Organisation der D.V.F.P. Damit entfällt die Möglichkeit, deren Mitglieder oder Anhänger in Ortsgruppen, Landesgruppen usw. zusammenzuhalten, Vorstände von solchen zu belassen, Beiträge zu erheben usw. Auch Versammlungen, deren Einberufung von der aufgelösten Organisation oder einer etwa vorhandenen oder noch austretenden Fortsetzung derselben ausgeht, sind unzulässig.

Andererseits ist es den Abgeordneten selbst, die im Reichstage eine besondere Gruppe bilden, auf Grund ihrer parlamentarischen Rechte unbenommen, persönlich und schriftlich auch mit den einzelnen Staatsbürgern, die sie als ihre politischen Anhänger ansehen, in unmittelbarem Verkehr zu treten und im Staatsgebiet Versammlungen abzuhalten, sofern die Einberufung von ihnen, den Abgeordneten, selbst ausgeht oder erkennbar in ihrem Auftrage geschehen ist. Allerdings darf eine solche Versammlung unter keinen Umständen als eine Umgehung der Auflösung der D.V.F.P. oder als Betätigung einer deren Fortsetzung unter anderer Bezeichnung bildenden Organisation darstellen.

Sie mache es den Polizeibehörden zur Pflicht, in allen Fällen die Sach- und Rechtslage genauestens zu prüfen. Bei zulässigen Versammlungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um gegebenenfalls ein Einschreiten gemäß § 16 des Republikchutzgesetzes (RGBl. 1922 Teil I S. 585) sicherzustellen.

Für den Fall einer Wahlauschreibung im Sinne des § 15 Republikchutzgesetzes würden gegebenenfalls besondere Anordnungen ergehen.

Belgard, den 25. Mai 1923.

Der Landrat.

**Betrifft Ortspreise der Sachbezüge.**

Die in Nr. 22 des Kreisblatts für 1923 veröffentlichten Ortspreise der Sachbezüge werden auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung und des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1923 wie folgt neu festgesetzt:

1. Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:
  - a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 1575 Mark, monatlich 47 250 Mark, jährlich 567 000 Mark,
  - b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, täglich 2320 Mark, monatlich 69 600 Mark, jährlich 835 200 Mark,
  - c) für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren) täglich 2840 Mark, monatlich 85 200 Mark, jährlich 1 022 400 Mark.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt, berechnet:

	zu a	zu b	zu c
freie Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung	265 M	350 M	430 M
Frühkaffee	120 M	175 M	210 M
Frühstück	140 M	175 M	210 M
Mittagessen	525 M	875 M	1080 M
Besper	140 M	175 M	210 M
Abendbrot	385 M	570 M	700 M
	1575 M	2320 M	2840 M

2. Wert der Natural- und Sachbezüge der Deputatempfangener auf dem platten Lande:

- A. freie Wohnung für Angestellte:
- |           |           |
|-----------|-----------|
| täglich   | 16 Mark   |
| monatlich | 480 Mark  |
| jährlich  | 5760 Mark |

für sonstige Deputatempfangener:

täglich	10 Mark
monatlich	300 Mark
jährlich	3600 Mark

B. freie Feuerung:

für Steinkohlen pro Zentner	7000 Mark
für Briketts pro Zentner	3500 Mark
für 1000 Stück Preßtorf	4200 Mark
für 1000 Stück Stechtorf	3200 Mark
für 1 Rm. Hartholz	26 500 Mark
für 1 Rm. Weichholz	17 500 Mark
für 1 Fuhre Strauch	1800 Mark

C. freies Kartoffelland gedüngt und gepflügt bei mittlerem Boden der Morgen jährlich

70 000 M
49 000 M

dasselbe ungedüngt jährlich

freies Acker- oder Gartenland der Morgen ungepflügt und ungedüngt jährlich

24 500 M
260 000 M
105 000 M

freie Kuhhaltung jährlich

freie Kuhweide (Sommerweide)

freie Sterbehaltung 140 000 M in dem Jahre, in dem sie gehalten wird oder jährliche Ablösung (1/4)

35 000 M
61 000 M

freie Schaf und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schaf und Zuchtgans je

3500 M
52 000 M

Getreide pro Zentner

Kartoffeln pro Zentner

1600 M
25 000 M
12 000 M
8000 M
6000 M
78 000 M
52 000 M

1 Kleid

1 Schürze

1 Pfund Wolle

1 Meterleinwand

Erbsen pro Zentner

1 Merzschaf ohne Fell

1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht

260 000 M
35 000 M
480 M
190 M
16 700 M
15 750 M
2000 M

1 freies Ferkel

1 Liter Vollmilch

1 Liter Magermilch

Heu pro Zentner

Stroh pro Zentner

D. Schnitterkost täglich

E. Jahreswert der gesamten Sachbezüge:

1. eines Tagelöhners oder Deputanten sowie eines Gutshandwerkers (Schmied, Stellmacher, Gärtner usw.)

2 100 000 M
728 000 M
930 000 M

2. eines ersten Hofgängers

3. eines zweiten Hofgängers

Obige Werte sind bei Errechnung des Jahresarbeitsverdienstes dem Barlohn hinzuzurechnen und es sind dann folgende Beiträge zu entrichten:

A. Invalidenversicherung:

bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 576 000 M., Lohnklasse 11 (225 M.), bis zu 720 000 M., Lohnklasse 12 (270 M.), über 720 000 M., Lohnklasse 13 (320 M.).

C. Angestelltenversicherung:

bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 576 000 M. Monatsbeitrag 3100 M., von mehr als 576 000 M. bis 720 000 M. Monatsbeitrag 3970 M., von mehr als 720 000 M. bis 840 000 M. Monatsbeitrag 4840 M. und darüber.

Die Ortsvorstände ersuche ich um schleunige weitere Bekanntgabe.

Belgard, den 1. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

**Bekanntmachung.**

Die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltende Betrag von 10. v. H. des Arbeitslohns



ermäßigt, betragen vom 1. Juni 1923 ab bei jeder nach dem 31. Mai 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Mai 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn

1. für den Arbeitnehmer 1200 M. (bisher 800 M.), wöchentlich 288 M., täglich 48 M., für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 12 M.,
2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 1200 M. (bisher 800 M.), wöchentlich 288 M., täglich 48 M. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 12 M.,
3. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 8000 M. (bisher 4000 M.), wöchentlich 1920 M., täglich 320 M., für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 80 M.,
4. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschal) monatlich 10000 M. (bisher 4000 M.), wöchentlich 2400 M., täglich 400 M., für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 100 M.

Diese Ermäßigungen sind bei jeder nach dem 31. Mai 1923 erfolgenden Zahlung von nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Beitrag ist in allen Fällen auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

Der Arbeitgeber bleibt nach wie vor an die auf dem Steuerbuch für die Berücksichtigung vermerkte Zahl von Familienangehörigen gebunden, er kann z. B. nicht, wenn auf dem Steuerbuch die Ermäßigung für ein minderjähriges Kind vorgetragen ist, für ein inzwischen hinzugekommenes weiteres Kind, für das eine Ermäßigung auf dem Steuerbuch noch nicht vorgetragen ist, eine weitere Ermäßigung berücksichtigen.

Belgard, den 30. Mai 1923.

Finanzamt Belgard.

### Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher beabsichtigt die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Feldmark des Gemeindebezirks Buchhorst in der Wohnung des Gemeindevorstehers im Wege des öffentlichen Meistgebots am Montag, den 18. Juni, nachmittags 2 Uhr für die Zeit vom 1. August 1923 bis 31. Juli 1929 zu verpachten. Die Pachtbedingungen liegen bei dem Gemeindevorsteher aus.

Die Ausbitung des Pachtbetrages erfolgt nach Roggenpreisen und zwar ist für die Berechnung der Pacht der Jahresdurchschnitt des am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai im Kornhause notierten Tagespreises für Roggen maßgebend.

Buchhorst, den 1. Juni 1923

Der Jagdvorsteher.

Molzahn, Gemeindevorsteher.

Unsere nur erstklassigen, allgemein eingeführten und nachweislich tausendf. freiwillig glänzend begutachteten **Bettstellen** aus Metall für Erwachsene und Kinder. Stahlmatrassen, Polster, Decken, Federbetten liefern wir frachtfrei direkt an Private zu günstigsten Preisen und Bedingungen. Katalog 53 L frei.

Eisenmöbelfabrik Suhl, Thüringen.

## Spar- und Credit-Verein zu Belgard, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Am Montag, den 11. d. Mts., abends 8 Uhr, findet eine 2. außerordentliche

## General-Versammlung

im Geschäftszimmer des Vereins an Stelle der am 28. v. Mts. nicht beschlussfähigen statt, zu welcher die Mitglieder eingeladen werden.

### Tagesordnung:

Auflösung der Genossenschaft u. Wahl der Liquidatoren. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Generalversammlung nach § 35 Absatz 5 des Statuts, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder nunmehr gültig beschließen kann.

Belgard, den 1. Juni 1923.

Der Aufsichtsrat.

Robert Reichel, Vorsitzender.

Bin jetzt unter

**Nummer 109**

an das hiesige Fernsprechnet  
angeschlossen

**Paul Smollich,**

Kolonialwaren und Delikatessen,  
Friedrichstr. 35.

## Rehböcke

Rot- und Damwild, mit Abschuß-  
attest,  
Schwarzwild und Geflügel

auf zu höchsten Tagespreisen

**Paul Otto Gromoll,**

Großhandelserlaubnis für Wild und Geflügel  
vom 1. 8. 22 ab.

Telephon 203

## Asthma- leiden heilbar!

Behandlung durch

Spezialarzt

im Ambulatorium Stolp

jeden Donnerstag, vorm.  
von 9 bis 1 Uhr bei Wendt,  
Bahnhofsstraße 29, parterre.

## Asthma- leiden heilbar!

Behandlung durch

Spezialarzt im

Ambulatorium Kösslin.

jeden Mittwoch, vorm. von  
9-12½ Uhr b. Toste, Neuen-  
torstraße 69, pt.

## Sie sparen Geld! Fahrradgummi!

Lassen Sie sich

gratis

Preisliste senden.

**Franz Lauscher,**

Silbesheim 9.

## Roquefort

Bollsetten Schweizer,

Zilster,

Garzer,

Stolper Camembert,

Romadour,

Kräuterkäse

empfiehlt Bernh. Raab.